

- 12) wenn der Thäter innerhalb der letzten fünf Jahre vor Vergebung des Holz- (Forst-)Diebstahls bereits wegen des gleichen Vergehens Strafe verbüßt hat.

§. 12.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz, welche zur Abhilfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist u.), ist strafflos, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Orts bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§ 13.

Begünstigung des Holz-(Forst-)Diebstahls.

Die Begünstigung und Fehleri in Bezug auf einen Holz-(Forst-)Diebstahl unterliegt der Bestrafung nach Maßgabe der §§. 257 und 259 des Strafgesetzbuchs. Die Strafe darf jedoch in keinem Falle der Art oder dem Maße nach eine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedroht.

§. 14.

Diebstahl an anderen Boden-Erzeugnissen.

Die Strafbarkeit des Diebstahls an anderen, als den in §. 9 dieser Verordnung begriffenen Erzeugnissen des Bodens ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 15.

Unbefugtes Weiden.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er dazu kein Recht hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 16.

Unerlaubte Nachlese.

Wer unbefugter Weise oder mit Ueberschreitung der verordnungsmäßigen oder